

# Rahmen-Nutzungsordnung der Stadt Schwelm für die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen, Veranstaltungsstätten sowie von Schulräumen und Schulflächen



## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehende Rahmen-Nutzungsordnung gilt für die von der Stadt Schwelm betriebenen Sportanlagen, Veranstaltungsstätten und Schulen ausgenommen die Bäderbetriebe und das Haus Martfeld. Hierzu erlässt die Stadt eigenständige Regelungen. Die von dieser Rahmen-Nutzungsordnung erfassten Gebäude, Flächen oder Einrichtungen werden nachfolgend unter dem Begriff der "**Anlagen**" zusammengefasst.
- (2) Zu den Anlagen nach Absatz 1 gehören insbesondere die

### 1. Schulen einschl. zugehöriger Turnhallen:

- a) Städtische Gemeinschaftsgrundschule Engelbertstraße  
Engelbertstr. 2, 58332 Schwelm
- b) Städtische Gemeinschaftsgrundschule Nordstadt  
Hattinger Str. 47, 58332 Schwelm
- c) Städtische Gemeinschaftsgrundschule Ländchenweg  
Ländchenweg 8, 58332 Schwelm
- d) Städtische katholische Grundschule St. Marien  
Jahnstr. 22, 58332 Schwelm
- e) Städtische Dietrich-Bonhoeffer-Realschule  
Ländchenweg 9, 58332 Schwelm
- f) Städtisches Märkisches Gymnasium  
Präsidentenstr. 1, 58332 Schwelm

Bei den vorstehend genannten Schulen ist die Nutzungsüberlassung neben den Turnhallen auf die folgenden Räume / Flächen der Schulgebäude beschränkt:

- Aulen
- Allgemeine Klassenräume mit Standardausstattung
- Flure
- Pausenhallen
- Schulhöfe
- Pädagogisches Zentrum in der  
Gemeinschaftsgrundschule Ländchenweg
- Mensa im Märkischen Gymnasium

und die

### 2. Sportanlagen:

- a) "An der Rennbahn"  
Jesinghauser Str. 48 / 50, 58332 Schwelm
- b) "Schwelm-ArENA"  
Milsper Str. 35, 58332 Schwelm

- (3) Soweit einzelne Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 ergänzende oder veränderte Einzelregelungen erfordern, kann die Stadt zu diesen Anlagen gesonderte Einzel-Nutzungsordnungen erlassen. In diesem Fall gelten diese Rahmen-Nutzungsordnung und die gesonderte Einzel-Nutzungsordnung nebeneinander. Bei eventuell widersprüchlichen Regelungen zwischen dieser Rahmen-Nutzungsordnung und einer ergänzend geltenden Einzel-Nutzungsordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Einzel-Nutzungsordnung.

## **§ 2 Nutzungszwecke**

- (1) Die Stadt überlässt die Anlagen nach § 1 ganz oder teilweise Dritten zur Nutzung für sportliche, kirchliche, kulturelle oder gewerbliche Zwecke oder für sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Interesse nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Gewerbliche Veranstaltungen sind grundsätzlich nur in der "Schwelm-ArENa" zulässig.
- (2) Die Nutzungsüberlassung für politische oder private Zwecke (Familienfeiern o. ä.) und für Veranstaltungen, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen oder die geeignet erscheinen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, ist ausgeschlossen. Dies gilt grundsätzlich auch für Tierveranstaltungen.

## **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Stadt überlässt die Anlagen grundsätzlich an Einwohnerinnen und Einwohner, eingetragene Vereine, Gewerbetreibende, rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Personengesellschaften, juristische Personen und an sonstige Institutionen kirchlicher oder kultureller Art aus ihrem Gemeindegebiet.
- (2) Über die Nutzungsüberlassung an Auswärtige entscheidet die Stadt Schwelm im Einzelfall.
- (3) Eine ganz oder teilweise entgeltliche Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung der zur Nutzung überlassenen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 4 Nutzungsentgelt**

Die Nutzungsüberlassung erfolgt in der Regel gegen Entgelt. Einzelheiten hierzu regelt die gesonderte "Entgeltordnung der Stadt Schwelm für die Nutzung von Sport- bzw. Veranstaltungsstätten sowie von Schulräumen und Schulflächen" in der jeweils geltenden Fassung. Diese ist auf der Internetseite der Stadt Schwelm einsehbar oder bei der für die Nutzungsgenehmigung zuständigen Stelle der Stadt Schwelm (siehe § 6 Absatz 1) erhältlich.

## § 5 Nutzungszeiten



- (1) Die Nutzungsüberlassung der in § 1 Absatz 2, Ziffer 1 genannten Schulen einschl. Turnhallen an Dritte wird grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeiten genehmigt und wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Schulbetriebs zu befürchten ist. In den Schulferien findet in den Schulen und den zugehörigen Turnhallen nur eine eingeschränkte Nutzungsüberlassung statt. Die Stadt entscheidet jeweils im Einzelfall, welche Anlagen während der Schulferien genutzt werden können.
- (2) Absatz 1, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Sportanlage "An der Rennbahn". Die "Schwelm-ArENA" ist ganzjährig in Betrieb.
- (3) An gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen erfolgt keine Nutzungsüberlassung.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird der Beginn und das Ende der täglichen Nutzungszeiten grundsätzlich wie folgt festgesetzt:
  - Nutzungsbeginn: ab 08:00 Uhr bzw. nach Schulschluss
  - Nutzungsende: spätestens 22:30 Uhr
- (5) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Stadt auch kurzfristig im Einzelfall andere Nutzungszeiten festlegen bzw. einzelne Anlagen vorübergehend von der Nutzung ausschließen. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere
  - vorrangige schulische Belange
  - sonstige vorrangige öffentliche Interessen
  - technische Störungen
  - notwendige Reparatur- oder Wartungsarbeiten
  - Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer (z. B. bei Unwetterereignissen)
  - witterungsbedingte Unbespielbarkeit (Kunststoffrasenanlage "An der Rennbahn")
- (6) Die dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall genehmigte Nutzungszeit schließt auch alle etwaig erforderlichen Vor- und Nachbereitungen der Nutzung ein (z. B. Auf- und Abbauarbeiten, Umkleide- und Duschzeiten). Die überlassenen Anlagen müssen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit vertragsgemäß gereinigt und geräumt sein. Ist das nicht der Fall und wird damit die genehmigte Nutzungszeit überschritten, steht der Stadt das Recht zu, ein entsprechendes Nutzungsentgelt für den Verlängerungszeitraum in Anwendung der jeweils geltenden Entgeltordnung zu erheben. Darüber hinaus bleibt der Stadt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe vorbehalten.

## § 6 Genehmigungsverfahren



- (1) Grundsätzlich setzt jede Nutzung zunächst die schriftliche Beantragung bei der Stadt voraus. Im Antrag sind alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen. Zuständige Stelle für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge ist die

Stadt Schwelm  
Fachbereich 2 - Immobilienmanagement  
Hauptstr. 14  
58332 Schwelm

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen bevorzugt an die zuständige Sachbearbeitung unter folgenden Kontaktdaten:

Name: Frau Buchheim  
Zimmer: 005  
Tel.: 02336 / 801-393  
Fax: 02336 / 801-77393  
E-Mail: buchheim(at)schwelm.de

Für die Antragstellung ist das von der Stadt bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Dieses Formular ist erhältlich per Download oder als online-ausfüllbare Version auf der Internetseite der Stadt Schwelm / Fachbereich 2 oder in Papierform bei der zuvor genannten Stelle.

Bei der Antragstellung sind folgende Fristen einzuhalten:

- für Jahresbelegungen im Rahmen von Meisterschaftsspielen, etc. bis Ende Juli im Jahr der anstehenden Meisterschaft
- für Belegungen aus Anlass von Spielverlegungen, Nachholspielen, etc. mind. zwei Wochen vor dem gewünschten Termin
- im Übrigen mindestens 1 Monat vor dem Nutzungstermin

Unterschreitungen der vorgenannten Fristen sind zu vermeiden. Bei dennoch unvermeidbaren Unterschreitungen im Einzelfall wird die Verwaltung nach besten Kräften versuchen, die beantragte Nutzung zu ermöglichen. Bitte kontaktieren Sie im Zweifelsfall zur Beschleunigung des Verfahrens die vorstehend genannte Sachbearbeitung.

Bei der Antragstellung ist mindestens eine mit der Leitung der Nutzung bzw. der Veranstaltung bevollmächtigte volljährige Person schriftlich zu benennen. Diese Person muss während der Nutzung ständig anwesend sein. Sollten darüber hinaus - gleich aus welchem Grund - weitere Aufsichtspersonen mit besonderer Fachkenntnis oder Funktion erforderlich sein (z. B. Veranstaltungsleitungen oder Verantwortliche für Veranstaltungstechnik nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)), so sind diese Personen ebenfalls schriftlich zu benennen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung besteht nicht. Über den Nutzungsantrag entscheidet die Stadt eigenverantwortlich. Bei Vorliegen mehrerer Anträge für identische oder sich überschneidende Nutzungszeiten ist im Zweifelsfall das Datum des Antragseingangs entscheidend (Grundsatz der zeitlichen Priorität). Bei unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag relevant sind, oder bei fehlender Mitwirkung der antragstellenden Person ist die Stadt berechtigt, den Antrag ohne Angabe weiterer Gründe abzulehnen.
- (3) Die Genehmigung der beantragten Nutzung erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt und der antragstellenden Person. Aus diesem Vertrag ergeben sich die zur Nutzung überlassenen Anlagen, die genehmigten Nutzungszeiten und die Art der genehmigten Nutzung / Veranstaltung. Im Regelfall werden der Vertrag und damit die Nutzungsgenehmigung mit Unterzeichnung des Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien rechtswirksam. Die Stadt kann jedoch die Wirksamkeit von weiteren Auflagen oder Nebenbestimmungen (z. B. Hinterlegung einer Kaution) abhängig machen.
- (4) Die Nutzung darf nur erfolgen, wenn und soweit eine wirksame Genehmigung vorliegt. Die Durchführung der Nutzung / Veranstaltung ohne wirksame Genehmigung erfüllt den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs. Für diesen Fall behält sich die Stadt das Recht vor, zivilrechtliche und / oder strafrechtliche Maßnahmen gegen die widerrechtlich nutzenden Personen einzuleiten.

## **§ 7 Kündigung**

- (1) Im Regelfall enthält der Nutzungsvertrag nach § 6 Absatz 3 Bestimmungen zur Möglichkeit der ordentlichen, fristgerechten Kündigung des Vertrages für beide Vertragsparteien. Im begründeten Einzelfall kann dieses Recht im Vertrag für eine oder alle Vertragsparteien ausgeschlossen werden (z. B. bei sehr kurzem Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Nutzungstermin oder bei ausdrücklichem Verzicht der jeweiligen Vertragsparteien).
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 steht allen Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages (ganz oder teilweise) aus wichtigem Grund im Sinne von § 543 des Bürgerlichen Gesetzbuches / BGB zu. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt für die Stadt insbesondere vor
  - bei vertragswidriger Nutzung der überlassenen Anlagen
  - bei schwerwiegenden oder nachhaltigen Verstößen gegen die bestehenden Nutzungsordnungen
  - bei vorrangigen schulischen Belangen
  - bei sonstigen vorrangigen öffentlichen Interessen
  - bei technischen Störungen
  - bei notwendigen Reparatur- oder Wartungsarbeiten
  - bei einer möglichen Gefährdung der nutzenden Personen (z. B. bei Unwetterereignissen)

- bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit (Kunststoffrasenanlage "An der Rennbahn")
- bei Zahlungsverzug der nutzungsberechtigten Person an zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen oder in Höhe eines Betrages, der insgesamt 2 Monatsbeträge des zu zahlenden Nutzungsentgeltes übersteigt

Die Genehmigung kann darüber hinaus durch die Stadt entschädigungslos ganz oder zeitweise zurückgenommen werden, wenn die zur Nutzung überlassenen Anlagen infolge höherer Gewalt oder bei Gefahr in Verzug nicht zur Verfügung gestellt werden können.

- (3) Bei nicht rechtzeitig erfolgter Kündigung des Vertrages durch die nutzungsberechtigte Person - sei es vollständig oder teilweise, d. h. nur bezüglich einzelner Nutzungstermine - besteht die Verpflichtung zur Zahlung der sich aus dem Nutzungsvertrag ergebenden Entgelte. Auf die tatsächliche Nutzung der überlassenen Anlagen oder die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung kommt es nicht an.

## **§ 8 Übergabe**

- (1) Rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erfolgt eine Übergabe der Anlagen durch die Stadt an die nutzungsberechtigte Person. Hierbei sind die Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit zu prüfen. Das Ergebnis und etwaig festgestellte Mängel werden in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.
- (2) Zum Ende der Nutzung sind die Anlagen vollständig geräumt an die Stadt zurück zu übergeben. Das Ergebnis der Rückübergabe und etwaige hierbei festgestellte Verschmutzungen, Schäden o. ä., die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind und über das gewöhnliche, nutzungstypische Maß hinausgehen, werden in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten. Die Stadt ist berechtigt, die festgestellten Punkte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beheben zu lassen.
- (3) Sind sich beide Vertragsparteien über den ordnungsgemäßen und mängelfreien Zustand der Anlagen einig, kann bei beiderseitiger Zustimmung die Erstellung des Übergabeprotokolls nach Absatz 1 und / oder des Rückübergabeprotokolls nach Absatz 2 entfallen. Entsprechendes gilt bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen (z. B. bei wöchentlichen Trainingszeiten von Sportvereinen).
- (4) Über während der Nutzung / Veranstaltung eintretende Schäden oder bekanntwerdende Mängel ist unverzüglich die anwesende städtische Dienstkraft bzw. die von der Stadt beauftragte Aufsichtsperson zu informieren.

## § 9

### **Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen / Genehmigungen Dritter**

- (1) Für die Einhaltung aller etwaig geltenden behördlichen oder gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich diese aus der Art der Nutzung / Veranstaltung ergeben, (z. B. Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten, Jugendschutzgesetz, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Landesimmissionsschutzgesetz) ist ausschließlich die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat darüber hinaus alle für die genehmigte Nutzung / Veranstaltung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen Dritter (z. B. gewerblicher, straßenverkehrsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher Art) selbst und auf eigene Kosten einzuholen bzw. der Anzeigepflicht (z. B. nach dem Versammlungsgesetz) selbst nachzukommen. Ferner unterliegt die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung, vor der Durchführung von Musikdarbietungen die entsprechenden Nutzungsrechte der GEMA einzuholen. Entsprechendes gilt für eventuell erforderliche zivilrechtliche Gestattungen Dritter.

## § 10

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet unbeschränkt für Schäden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stadt - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust der von den Nutzern, den Mitgliedern, Kunden, Besuchern oder sonstigen Dritten aus Anlass der Nutzung / Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit die Stadt keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.
- (3) Muss die Nutzung / Veranstaltung aus Gründen, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, z. B. infolge höherer Gewalt, ausfallen oder abgebrochen werden, entfällt die Haftung der Stadt. Die Stadt Schwelm haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Nutzung / Veranstaltung auf Anweisung der Stadt, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

- (4) Soweit die Haftung nach Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Beschäftigten, Beauftragten, Vertretungen, Organe und Erfüllungsgehilfen der Stadt.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen einschließlich des überlassenen Inventars entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine Besucher, Kunden oder sonstige aus Anlass der Nutzung / Veranstaltung anwesende Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Nutzungsberechtigten kommt es nicht an.
- (6) Die nutzungsberechtigten Personen stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Mitglieder, Kunden, Besucher oder Dritter für Schäden frei, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Nutzung / Veranstaltung entstehen. Auf Verlangen der Stadt hat die nutzungsberechtigte Person das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 11 Werbung**

Etwaige Werbemaßnahmen liegen in der Zuständigkeit der nutzungsberechtigten Person. Für Werbung in städtischen Gebäuden und auf städtischen Grundstücken ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt erforderlich.

## **§ 12 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen**

- (1) Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch die Benutzer oder beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Private Aufnahmen für den Eigengebrauch sind gestattet. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere zur gewerblichen oder presserechtlichen Weiterverwendung, unterliegt ebenfalls dem Zustimmungsvorbehalt der Stadt.
- (2) Eine öffentliche Berichterstattung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweiligen Bedingungen des Nutzungsvertrags zugelassen. Die Stadt ist rechtzeitig vorab von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

## **§ 13 Sonderpersonal / Sicherheitskräfte**

- (1) Erfordert die Art der Nutzung / Veranstaltung den Einsatz gesonderten Personals oder spezieller Sicherheitskräfte, so ist dieses Personal vom Nutzungsberechtigten zu organisieren bzw. sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere Ordnungskräfte, Sicherheitsdienste, Sanitätskräfte oder Brandsicherheitspersonal.

- (2) Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit den Anlagen und den relevanten gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Regelungen des Brandschutzes) hinreichend vertraut ist. Durch den Nutzungsberechtigten ist sicherzustellen, dass auch in einer Not- / Gefahrensituation und einer eventuell erforderlichen Räumung der Anlagen die Sicherheit der anwesenden Personen jederzeit gewährleistet ist.
- (3) Die Polizei wird in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen ebenfalls durch den Nutzungsberechtigten nach Rücksprache mit der Stadt über die Veranstaltung informiert.
- (4) Sämtliche Kosten, die durch den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat vollumfänglich der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## **§ 14**

### **Betretungsrecht / Hausrecht**

- (1) Der Zutritt zu den Anlagen ist nur den Nutzungsberechtigten, den Mitgliedern, Kunden, Besuchern oder sonstigen Dritten gestattet, soweit dies mit der genehmigten Nutzung / Veranstaltung in Zusammenhang steht. Die Nutzung / Veranstaltung darf nur stattfinden, wenn mindestens eine mit der Leitung der Nutzung bzw. der Veranstaltung bevollmächtigte volljährige Person anwesend ist.
- (2) Im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ist den städtischen Bediensteten oder den von der Stadt Bevollmächtigten, insbesondere den zuständigen städtischen Hausmeistern, Hallen- und Platzwarten jederzeit freier und unentgeltlicher Zutritt zu den überlassenen Anlagen zu gewähren. Diese Personen üben in Vertretung der Stadt gegenüber allen Anwesenden das Hausrecht aus. Den Anweisungen des städtischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten und jede im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung erforderliche Auskunft zu erteilen. Bei Zuwiderhandlung sind die vorgenannten Personen befugt, mit sofortiger Wirkung Platzverweise / Hausverbote für die Dauer von bis zu 72 Stunden auszusprechen. Zur Durchsetzung ihrer Befugnisse sind diese Personen ermächtigt, im Bedarfsfall Polizei- und Ordnungskräfte zu ihrer Unterstützung hinzuzuziehen.

## **§ 15**

### **Fundsachen**

Kann bei Fundsachen eine Übergabe an die rechtmäßige Besitzerin / Eigentümerin bzw. an den rechtmäßigen Besitzer / Eigentümer nicht erfolgen, so sind die Fundsachen - unabhängig von ihrem Wert - dem anwesenden städtischen oder von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonal zu übergeben oder unverzüglich dem Fundbüro der Stadt Schwelm zuzuleiten.

## § 16 Nutzungs- und Verhaltensregeln



### 1. Allgemeine Regeln

- a) Die für die Nutzung / Veranstaltung zur Verfügung gestellten Anlagen einschließlich etwaigen Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sportgeräte dürfen nur für ihren bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden und sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen. Die Verwendung eigener Sportgeräte des Nutzungsberechtigten sowie das Unterbringen eigener Geräte in städtischen Räumen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet. Eine Haftung durch die Stadt für Beschädigungen oder Verlust dieser Gegenstände ist ausgeschlossen.
- b) Der Nutzungsberechtigte und seine Besucher, Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Nutzungsberechtigte und seine Besucher, Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die allgemeine Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit stört oder gegen die guten Sitten verstößt.
- c) Das Rauchen ist in allen städtischen Gebäuden untersagt. Bei Schulen erstreckt sich das Rauchverbot auf das gesamte Schulgelände. Das Rauchen ist ebenfalls auf den zur sportlichen Nutzung bestimmten Außenanlagen, z. B. Kunststoffrasenflächen, Leichtathletikanlagen wie Laufbahnen oder Sprunganlagen unzulässig. Im Übrigen sind die von der Stadt ausgewiesenen Raucherplätze zu nutzen und zur Entsorgung der Zigarettenkippen die bereitgestellten Sammelgefäße zu verwenden.
- d) Offene Feuer sowie die Verwendung von feuergefährlichen Stoffen sind unzulässig. Das Abbrennen von Saalfeuerwerk, die Verwendung von gasgefüllten Luftballons oder der sonstige Einsatz von Pyrotechnik aller Art ist nicht gestattet und muss im Bedarfsfall gesondert bei der Stadt beantragt werden. Das Grillen in den Außenanlagen ist nur auf den vor Ort ausgewiesenen Grillplätzen gestattet.
- e) Eingangstüren und Tore sind während der Nutzungszeit grundsätzlich geschlossen zu halten.
- f) Die Zubereitung und der Verkauf von Speisen und Getränken, insbesondere Alkohol, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Ggf. weitere erforderliche Genehmigungen, z. B. nach Gewerbeamt oder Lebensmittelrecht, werden durch die städtische Zustimmung nicht ersetzt.
- g) Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken (ausgenommen Mineralwasser) ist auf den zur sportlichen Nutzung bestimmten Anlagen, z. B. Kunststoffrasenflächen, Leichtathletikanlagen wie Laufbahnen oder Sprunganlagen, Hallenspielfeldern unzulässig. Entsprechendes gilt für die Entsorgung von Kaugummi, Bonbons oder ähnlich klebrigen Genussmitteln.

- h) Das Betreten sämtlicher Sport- und Spielflächen sowie der Hallenböden ist grundsätzlich nur mit sauberen und geeigneten Sportschuhen, im Hallenbereich nur mit nicht färbenden Sohlen, gestattet. Das Betreten der Sportflächen ist nur den Sportlerinnen / Sportlern, Trainerinnen / Trainern, Übungsleitungen, Schiedspersonen, oder sonstigen Offiziellen gestattet.
- i) Die Nutzung der Sportanlagen ist nur gestattet, sofern und soweit eine verantwortliche Aufsichtsperson (z. B. Trainerin / Trainer, Übungsleitung, Lehrende) des Nutzungsberechtigten anwesend ist.
- j) Haustiere sind von den Sportflächen (z. B. Kunststoffrasen, Laufbahnen) fernzuhalten. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Haustierkot oder andere Exkrememente sind unverzüglich zu beseitigen.
- k) Abfälle aller Art sind über die bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen.
- l) Die überlassenen Anlagen sind zum Ende der Nutzungszeit aufzuräumen und in den Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe zurück zu versetzen. Grobe Verschmutzungen, die über das nutzungstypische Maß hinausgehen, sind zu beseitigen.
- m) Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend dem städtischen Aufsichtspersonal oder der § 6 Absatz 1 genannten Stelle zu melden.
- n) Die Verwendung von Haft- und Klebemitteln bei Ballsportarten in den Turnhallen ist nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese können befristet und / oder mit Auflagen versehen werden. Die bei Zuwiderhandlung entstehenden Schäden oder Kosten (z. B. für die Reinigung der Flächen) sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- o) Der Nutzungsberechtigte darf nur schwer entflammable Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände mit vorheriger Zustimmung des von der Stadt beauftragten Brandschutzsachverständigen in die Anlagen einbringen. Elektrische Geräte müssen für den jeweiligen Zweck zugelassen sein und den technischen Bestimmungen entsprechen.
- p) Erfordert die Art der Nutzung / Veranstaltung zusätzliche Reinigungsleistungen (z. B. Zwischenreinigung der Sanitärräume bei Großveranstaltungen) sind diese zwingend von einer durch die Stadt benannten Firma durchzuführen, die mit den besonderen Reinigungsanforderungen der jeweiligen Anlage vertraut ist. In der Regel werden diese Arbeiten von der Stadt beauftragt. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der Entgeltordnung zu erstatten.
- q) Ist mit der Art der Nutzung / Veranstaltung ein das übliche Maß übersteigendes Abfallaufkommen verbunden (z. B. durch die Ausgabe von Speisen und Getränken), hat der Nutzungsberechtigte die Kosten der stadtseitigen Beauftragung des Kommunalunternehmens "Technische Betriebe der Stadt Schwelm - Anstalt öffentlichen Rechts" (TBS AöR) nach Maßgabe der Entgeltordnung zu tragen.

- r) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, obliegt die Bedienung der in den Anlagen vorhandenen Technik (z. B. Heizung, Licht, Tribünen, Trennvorhänge) ausschließlich dem städtischen Personal.
- s) Bei geplanter Nutzung von Sportflächen, insbesondere Turnhallen, zu nicht sportlichen Zwecken ist die Spielfläche / der Hallenboden zum Schutz vor Verschmutzungen oder Beschädigungen mit einem Schutzbelag abzudecken, der von der Stadt gestellt wird. Die Ausbringung des Schutzbelags vor Nutzungsbeginn und der Rückbau nach Nutzungsende haben durch den Nutzungsberechtigten mit eigenem Personal und auf eigene Kosten zu erfolgen. Eventuelle Anweisungen des städtischen Personals sind unbedingt zu beachten. Erfolgen die Arbeiten durch die Stadt, sind die Kosten vom Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der Entgeltordnung zu erstatten.

## 2. Zusätzliche Bestimmungen für die "Schwelm-ArENa"

- a) Um Beschädigungen des Hallenbodens und der zugehörigen Unterkonstruktion zu vermeiden, dürfen keine Ausstattungsgegenstände, Aufbauten o. ä. mit einem Gewicht von mehr als 500 kg/qm über den Hallenboden transportiert werden. Den Anweisungen des städtischen Personals, insbesondere etwaigen Vorgaben der Transportwege, ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) An der Schwelm-ArENa sind 120 Kfz-Stellplätze vorhanden. Wird nur das Außengelände einschl. Parkplätze zur Nutzung beantragt, während zeitgleich der reguläre Sportbetrieb in der Halle stattfindet, können nur rd. 105 Kfz-Stellplätze überlassen werden. Die verbleibenden 15 Stellplätze müssen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs für Nutzende / Besucher der Halle vorbehalten bleiben.
- c) Die maximal zulässige Besucherzahl ist baurechtlich auf 1.500 Personen festgesetzt. Der Nutzungsberechtigte hat ggf. durch geeignete organisatorische und / oder personelle Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Personenzahl nicht überschritten wird.
- d) Im Gebäude und auf dem gesamten Außengelände gilt ein ganzjähriges Glasverbot, d.h. das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von aus Glas hergestellten Behältnissen aller Art sind untersagt.

## 3. Zusätzliche Bestimmungen für die Mensa des Märkischen Gymnasiums

- a) Die Mensa ist in der Regel für den Schulbetrieb möbliert. Für Veranstaltungen, bei denen Stuhlreihen benötigt oder die Bühne benutzt werden, hat der Nutzende für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau zu sorgen.

## 4. Zusätzliche Bestimmungen für die Sportanlage "An der Rennbahn"

- a) Die Sportanlage "An der Rennbahn" besteht aus
  1. einer Kampfbahn Typ B mit Kunststoffrasenfläche, umlaufenden Laufbahnen und Sprunganlagen,

2. dem Mehrzweckspielfeld mit Weitsprunganlage, Ballspielfeldern und Kugelstoßanlage

und

3. dem Sportheim mit den Umkleiden und sanitären Anlagen

Die unter 1. und 3. genannten Einrichtungen sind ausschließlich dem Schul- und Vereinssport vorbehalten. Die Nutzung ist vorab bei der Stadt Schwelm zu beantragen. Ohne entsprechende Genehmigung ist das Betreten und Nutzen dieser Einrichtungen untersagt.

Die unter 2. genannten Einrichtungen der Sportanlage dürfen während der Öffnungszeiten und bei Anwesenheit einer städtischen Aufsichtsperson (Platzwart) von Jedermann ohne gesonderte Genehmigung genutzt werden.

- b) Für die gesamte Sportanlage (vorstehend unter a) Ziffern 1. - 3.) gelten folgende Öffnungszeiten, die aufgrund lärmschutzrechtlicher Auflagen streng zu beachten sind. Ausnahmen sind lediglich im Einzelfall möglich, wenn sichergestellt ist, dass die emissionsrechtlichen Grenzwerte durch die Nutzung nicht überschritten werden.

	Schulsport	Vereinssport
Montag - Freitag	08:00 - 16:00 Uhr	16:00 - 22:00 Uhr
Samstag		10:00 - 19:00 Uhr
Sonntag		11:00 - 19:00 Uhr

- c) Im Regelfall (Ausnahmen bleiben vorbehalten) ist während der nachstehend genannten Zeiten ein städtischer Platzwart vor Ort, der die Aufsicht über die Sportanlage führt und den Nutzenden als Ansprechpartner zur Verfügung steht:

Montag - Donnerstag	07:00 - 15:30 Uhr
Freitag	07:00 - 14:30 Uhr

Eine Nutzung der Anlagen zu Ziffern 1. und 3. (siehe vorstehend unter a) außerhalb der Anwesenheit einer städtischen Aufsichtsperson erfolgt nach den Bestimmungen zur sog. "Schlüsselgewalt" gemäß § 17.

- d) Die Kunststoffrasenfläche darf nur mit Schuhen betreten werden, die eine kunststoffrasenverträgliche Laufsohle aufweisen, z. B. Nocken bzw. Multinocken. Schraubstollen sind untersagt. Sofern auf den Leichtathletikanlagen Sportschuhe mit Spikes verwendet werden, ist eine Dornenlänge von maximal 6 mm zulässig.
- e) Aufgrund rechtlicher Vorgaben im Bereich des Schallschutzes ist auf der gesamten Anlage die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf 200 begrenzt. Der Nutzungsberechtigte hat daher durch geeignete personelle und / oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Vorgabe eingehalten wird.
- f) Im Gebäude und auf dem gesamten Außengelände gilt ein ganzjähriges Glasverbot, d.h. das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von aus Glas hergestellten Behältnissen aller Art sind untersagt.

## § 17 Schlüsselgewalt

- (1) Grundsätzlich erfolgt eine Nutzungsüberlassung der bezeichneten Anlagen nur sofern und soweit städtisches oder von der Stadt beauftragtes Aufsichtspersonal (z. B. Hausmeister, Hallenwarte, Platzwarte) zur Verfügung steht.
- (2) Es steht im Ermessen der Stadt einzelne Anlagen den Nutzungsberechtigten im Wege der sog. "Schlüsselgewalt" zu überlassen. In diesem Fall steht - abweichend von Absatz 1 - kein Aufsichtspersonal zur Verfügung. Bei Nutzungsüberlassung im Rahmen der "Schlüsselgewalt" gelten ergänzend folgende Sonderregelungen:
  - a) Der Nutzungsberechtigte erhält sämtliche erforderlichen Schlüssel der Anlage in ausreichender Anzahl. Der Schlüsselempfang ist zu quittieren. Als Schlüsselinhaber gilt der Nutzungsberechtigte. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet. Sämtliche Schlüssel im Besitz des Nutzungsberechtigten sind ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich an die Stadt zurückzugeben, wenn die Nutzungsüberlassung - gleich aus welchem Grund - endet.
  - b) Mit Übernahme der Schlüsselgewalt verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, den Schließdienst für die Anlage zu übernehmen. Er hat für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Anlage zu sorgen. Insbesondere sind beim Verlassen der Anlage die Zugänge, Notausgänge sowie die Fenster ordnungsgemäß zu schließen, die Wasserhähne abzdrehen sowie die Beleuchtung und elektrische Geräte abzuschalten. Der Schließdienst kann an geeignete Dritte übertragen werden. Die Haftung des Nutzungsberechtigten gegenüber der Stadt wird hiervon jedoch nicht berührt.
  - c) Ein Schlüsselverlust ist der Stadt unverzüglich zu melden. Bei Schlüsselverlust haftet der Nutzungsberechtigte für alle durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten, insbesondere für
    - den Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,
    - provisorische Sicherungsmaßnahmen
    - Objektschutz für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen nach Meldung des Schlüsselverlusts an die Stadt
  - d) Die während der Nutzung / Veranstaltung anwesende Aufsichtsperson muss mit der Anlage und ihren Einrichtungen vertraut sein. Ggf. ist rechtzeitig vor der Nutzung / Veranstaltung ein Einweisungstermin mit der Stadt zu vereinbaren.
  - e) Die anwesende Aufsichtsperson ist verpflichtet, sich vor Beginn der Nutzung / Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und ihrer Ausstattung zu überzeugen und über die Benutzbarkeit der Anlagen zu entscheiden. Festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind der Stadt umgehend, möglichst unter Benennung des

Verursachers, anzuzeigen. Die Aufsichtsperson hat die Anlage als Erster zu betreten und sie als Letzter zu verlassen. Sind während der Nutzung weitere Personen auf der Anlage, die nicht zum betreuten Personenkreis der Aufsichtsperson gehören, so hat die Aufsichtsperson auch diese Dritten zum Verlassen der Anlage aufzufordern, bevor die Anlage wieder verschlossen wird.

- f) Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere
1. muss die für die jeweilige Nutzung verantwortliche Aufsichtsperson ausreichende Kenntnisse haben über
    - die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte,
    - die Bedienung etwaiger Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen,
    - die Auslösung etwaiger Rauchabzugsvorrichtungen,
    - die Funktion der Türverschlüsse in Flucht- und Rettungswegen,
    - das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik,
  2. sind Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei zu halten,
  3. müssen Türen in Flucht- und Rettungswegen stets zugänglich sein und dürfen nicht verschlossen werden,
  4. sind Flucht- und Rettungswege innerhalb von Gebäuden ständig im erforderlichen Umfang freizuhalten. Gegenstände oder Ausstattungsgegenstände dürfen die Wege - auch nicht kurzzeitig - versperren,
  5. sind Rauch- und Feuerschutztüren ständig geschlossen zu halten.

## § 18

### Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Rahmen-Nutzungsordnung bei der Verwendung personenbezogener Begriffe aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ausschließlich die maskuline Form verwendet wurde, sind hiermit ausdrücklich die Angehörigen aller Geschlechter gleichberechtigt gemeint.
- (2) Die §§ 4 und 6 bis 8 gelten nicht für Anlagen, die während der Öffnungszeiten zur Benutzung durch jedermann freigegeben sind (z. B. Mehrzweckspielfeld der Sportanlage "An der Rennbahn"). Die Bestimmungen der jeweiligen Nutzungsordnung(en) gelten in diesen Fällen mit dem Betreten der Anlagen als verbindlich anerkannt.
- (3) Über Anträge auf Ausnahmen / Befreiungen / Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der geltenden Nutzungsordnungen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

- (4) Zuwiderhandlungen gegen diese Rahmen-Nutzungsordnung oder etwaige ergänzende Einzel-Nutzungsordnungen können von der Stadt sanktioniert werden. Die möglichen Maßnahmen reichen von mündlichen Ermahnungen, über schriftliche Abmahnungen bis hin zu zeitlich befristeten oder gar dauerhaften Haus- bzw. Platzverboten. Hierüber entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall in Abhängigkeit zu Art und Dauer der Zuwiderhandlung.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Nutzungsverträge nach § 6 Absatz 3 die Bestimmungen der Miete des Bürgerlichen Gesetzbuches / BGB anzuwenden.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmen-Nutzungsordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Stadt wird die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch solche Regelungen ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in zulässiger Weise gerecht werden. Sollte sich diese Rahmen-Nutzungsordnung als lückenhaft herausstellen, entscheidet die Stadt zunächst nach pflichtgemäßem Ermessen und wird diese Rahmen-Nutzungsordnung um Regelungen ergänzen, die die Regelungslücke ausfüllen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Rahmen-Nutzungsordnung für die in § 1 aufgeführten Anlagen der Stadt Schwelm tritt am 15.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Nutzungsordnungen für diese Anlagen außer Kraft.

Schwelm, den 04.02.2020

Die Bürgermeisterin  
gez. Grollmann-Mock